Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 65

1904

m

eiter

Ausgegeben Danzig, ben 29. Auguft

1923

Inhalt. Geset über Bost-, Postsched- und Telegraphengebühren (S. 883). — Fernsprechgebühren- Geset ühren- Geset gebühren- Geset über eine Abanberung bes Umsah- und Lugussteuergesets vom 4. Juli 1922 (S. 890). — Geset zur weiteren Anpassung ber Steuergesets an die Geldentwertung (S. 890). — Berordnung betreffend Erhöhung ber Erwerbslosen-Unterstützung (S. 891).

360 Bolfstag und Senat haben folgendes Gefet beschloffen, das hiermit verfündet wird:

Gejet

über Poft., Boftiched. und Telegraphengebühren. Bom 23. 8. 1923.

§ 1.

Als Gebührensätze im Post-, Postsched- und Telegraphenverkehr gelten die in der Anlage zu- sammengestellten Grundbeträge.

Die Gebühren werden aus den Grundbeträgen (§ 1) durch Bervielsachung mit einer Schlüsselzahl berechnet. Die Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzahl bilden die durch das Statistische Amt der Freien Stadt Danzig jeweils festgestellten Meßzahlen (Lebenshaltungsinderzissern).

Die Post- und Telegraphenverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen des aus der Vervielfachung solgenden Ergebnisses die einzelnen Gebühren festzusehen. Die Schlüsselzahl und die einzelnen Gebühren sind so abzurunden, daß sich verkehrsübliche und dem Gebührenausbau entsprechende Zissern ergeben. Abweichungen geringeren Umsangs sind zulässig, soweit sie Verkehrserleichterungen bringen.

8 3

Von der Ermächtigung des § 2 soll in der Regel nur zum 1. oder 16. eines Monats Gebrauch gemacht werden.

Anderungen der Grundbeträge (§ 1) und sonstige Anderungen, die nicht unter die im § 2 erteilte Ermächtigung fallen, können vom Senat mit Zustimmung des Hauptausschusses des Bolkstages vorgenommen werden.

Das Gesetz betreffend Anderung der Post-, Postsched-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 16. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 320) wird hinsichtlich der Post-, Postsched- und Telegraphengebühren ausgehoben.

Ş 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die zu dieser Zeit geltenden Gebühren bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Gebühren in Geltung.

Dangig, den 23. Auguft 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Frank.

Busammenftellung der für die Berechnung der gesetzlichen Post-, Postsched- und Telegraphengebühren maßgebenden Grundbeträge.

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesețe	Stand vom	Grund- betrag in	Anmerkungen
I. Gefei	gliche Postge	bühren.	200 Med 15	
Postfarten	§ 1, 1			A SAME OF
a) im Ortsverkehr	3 -/ -	1 000	0,02	gu a) Bisher burch
b) im Fernverkehr		2 000	0,04	die Postordnung
Briefe	§ 1, 2			(§ 36 a) festgesett.
a) im Ortsverkehr				
bis 20 g		2 000	0,04	zu a) Bisher durch
über 20 bis 100 g	一种种的数据	3 000	0,06	die Postordnung
" 100 " 250 g	1 1 1 1 1 1	5 000	0,10	(§ 36 a) festgesett.
, 250 , 500 g	and the second	6 000	0,12	MRG S
b) im Fernverkehr		F 000	0.10	
bis 20 g	4. 选择。	5 000 7 000	0,10 0,14	
" 100 " 250 g	L medianish	8 000	0,14	
" 250 " 500 g	366-386331	9 000	0,18	
Ortsverfehr ist der Verfehr innerhalb des Orts- und Landbestellbezirks des Aufgabe-Postorts. Die für den Ortsverkehr sestgesete Gebühr wird auch erhoben im Verkehr der Nachbarorte, auf welche die Postverwaltung den Geltungsbereich der Ortsgebühren ausgedehnt hat.				
Drucksachen	§ 1, 4	如何 至 8 6 m	D112月1日	
bts 25 g	1	1 000	0,02	
über 25 bis 50 g	48.1	2 000	0,04	and the second
" 50 " 100 g	ASSESSED TO A	3 000	0,06	
" 100 " 250 g		5 000	0,10	
" 250 " 500 g	- 55- TEL 187-18	6 000	0,12	
" 500 g biš 1 kg		8 000	0,15	
" 1 kg " 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)		0.000	0,18	
Geschäftspapiere	21 5	9 000	0,10	
bis 250 g	§ 1, 5	K 000	0,10	
über 250 bis 500 g	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	6 000	0,10	
" 500 g bis 1 kg		8 000	0,15	
Warenproben	§ 1, 6	0000		
bis 100 g	0 -1	3 000	0,06	
über 100 bis 250 g		5 000	0,10	
" 250 " 500 g	A	6000	0,12	

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetses	Stand vom		Unmerfungen
Mischsenbungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere	§ 1, 7		V.	700-10
und Warenproben)		72 72 72	25000 20000	The bottom
bis 250 g		5 000	0,10	
über 250 bis 500 g		6 000	0,12	
" 500 g biš 1 kg		8 000	0,15	约为3的相关 从2000
Bädchen bis 1 kg	§ 1, 8	10 000	0,20	
Bafete	§ 2	11.000	004	
bis 3 kg		11 000	0,24	2000
über 3 bis 5 kg		15 000	0,36	
" 5 " 6 kg		17 000 19 000	0,42 0,48	
		21 000	0,54	
" " "		23 000	0,60	
0 401		25 000	0,66	Charles To State 1
" 10 kg		28 000	0,75	
" 11 " 12 kg		31 000	0,84	GISTER WESTER
" 12 " 13 kg		34 000	0,93	
" 13 " 14 kg		37 000	1,02	
" 14 " 15 kg	X	40 000	1,11	
" 15 " 16 kg		43 000	1,20	
" 16 " 17 kg		46 000	1,29	
" 17 " 18 kg		49 000	1,38	
" 18 " 19 kg		52 000 ·	1,47	
" 19 " 20 kg		55 000	1,56	1000年经知月1950
seitungspakete his 5 kg	§ 2	8 000	0,18	
sethgerungsgebühr	§ 3			
a) für Wertbriese und versiegelte Wert-		100	0,01	
patete für je 10000 M der Wertangabe		100	0,01	
b) für unversiegelte Wertpakete für je		50	0,005	
10 000 M ber Wertangabe	0.1	00	0,000	
dis 100,000 m	§ 4	3000-4000	0,08-0,12	
200 000 201		6 000	0,18-0,36	
200 000 000 000 200		12 000	0,42-0,48	
1 000 000 " a 000 000 m		18 000	0,60	
" 2 000 000 " 2 000 000 W		24 000	1,0	
" 5 000 000 " 10 000 000 m		30 000	2,0	
" 10 000 000 " 20 000 000 m		40 000	4,0 1	

urch ung eşt.

urch ung eşt.

^{*)} Beiterbilbung ber Geld- und Gebührenstusen nach Maßgabe der jeweiligen Geldverhältnisse und unter Anpassung an die bestehenden Grundzahlen.

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Geltende Gebühr. Stand vom 20. August	Grund= betrag in	Unmerfungen
eitungen a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich ein malige oder seltenere Erscheinen bei einem durchschnittlichen Nummer gewicht bis 25 g über 25 " 50 g " 50 " 100 g " 100 " 250 g " 250 " 500 g " 500 g " 1 kg " 1 kg " 2 kg sür das monatlich einmalige oder seltener Erscheinen die Hälfte davon b) Mindestgebühr c) Gebühr sür Sammelüberweisungen (Höchstewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt	8 6	Ab 1. Of tober 1923 laut Versordnung v. 15. August 1923 monatlich 20 40 60 100 140 180 360	monatlich 0,0004 0,0008 0,0012 0,0020 0,0028 0,0036 0,0072 0,0004 viertel= jährlich 0,0008	
II. Gejet	liche Postsche	ägebühren.		

Bareinzahlungen mit Zählkarte*)	§ 5
bis 100 000 m .	1 000 0,02-0,03
über 100 000 " 500 000 M.	1 500 0,045-0,09
" 500 000 " 1 000 000 M .	3 000 0,105-0,12
" 1000000 " 2000000 m.	4 500 0,15
" 2000000 " 5000000 m.	6 000 0,25
" 5 000 000 " 10 000 000 m .	7 500 0,50
" 10 000 000 " 20 000 000 m .	10 000 1,0
" 20 000 000 " 30 000 000 m .	12 500 1,5
, 30 000 000	15 000 2,0
Bargeldlos beglichene Zahlkarien	
dieselbe Gebühr, höchstens	4 000 0,10

^{*)} Beiterbildung der Geld- und Gebührenstufen nach Maßgabe der jeweiligen Geldverhältnisse und unter Anpastus

Gewöhr

361

erhober als 5

öffentli

Schlüssen Die Gie Stadt gurund geringe

gemach

erteilte borgen

(bgl. §

5 Geltende Baragraph Grund= Gebühr. und Nr.-Unmerfungen merfungen Gegenstand betrag in Stand vom des Gesetzes 20. August

	III.	Gesetzliche	Telegr	aphengebühre	n.
amme			8 1	THE WAY	1

Gewöhnliche Telegramme	1	§ 1	1		1
im Fernverfehr Grundgebühr	ALTERNATION AND ADDRESS OF	游戏	8 000 4 000	0,16 0,08	ST. ST. ST. ST. ST. ST.
im Ortsverfehr Grundgebühr			4 000 2 000	0,08 0,04	The second
Pressetelegramme Grundgebühr			4 000 2 000	0,08 0,04	

Volkstag und Senat haben folgendes Gefetz beschloffen, das hiermit verfündet wird:

Fernfprechgebühren : Gefet. Bom 23. 8. 1923.

§ 1.

Für jeden Fernsprech-Hauptanschluß werden eine Ginrichtungsgebühr und Ortsgesprächsgebühren erhoben. Dazu tritt für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, weiter als 5 Kilometer entfernt ist, eine Zuschlaggebühr (vgl. § 13, 216j. 2 Ziffer 2).

Für die Benutung der Berbindungsleitungen zwischen verschiedenen Ortsneten oder selbständigen

öffentlichen Sprechstellen werden Ferngesprächsgebühren erhoben.

\$ 2.

Die Gebühren werden aus den Grundbeträgen (§§ 6 und 10) durch Vervielfachung mit einer Shlüsselzahl berechnet. Die Schlüsselzahl wird von der Post= und Telegraphenverwaltung sestgesetzt. Die Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzahl bildet die durch das Statistische Amt der Freien Stadt Danzig jeweils festgestellte Meßzahl (Lebenshaltungsinderziffer). Die Schlüsselzahl ist so abprunden, daß sich verkehrsübliche und dem Gebührenaufbau entsprechende Ziffern ergeben. Abweichungen geringeren Umfangs sind zulässig, soweit sie Verkehrserleichterungen bringen.

Bon der Ermächtigung des § 2 soll in der Regel nur zum 1. oder 16. eines Monats Gebrauch gemacht werden.

§ 4.

Anderungen der Grundbeträge (§ 2) und sonstige Anderungen, die nicht unter die im § 2 erleilte Ermächtigung fallen, können vom Senat mit Zustimmung des Hauptausschusses des Volkstages vorgenommen werden.

§ 5.

Die Einrichtungsgebühr ift ein einmaliger Zuschuß zu den Kosten der Teilnehmersprechstellen lögl. § 13 Abs. 2 Ziffer 1).

unter Anpaffung

Die Ortsgesprächsgebühren find die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindunge im Ortsverkehr. Sie enthalten auch die Vergütung für die Aberlassung und Instandhaltung der Appun fowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlufleitungen innerhalb des 5-Kilometer-Anie der Vermittlungsftelle.

Der Grundbetrag für jedes Ortsgespräch ist 0,10 Mark.

Dem Teilnehmer werden

in Ortsneten mit nicht mehr als 1000 Sauptanschlüssen . . . 3 vom Hundert,

in Ortsnehen mit mehr als 1000 bis einschl. 10 000 Saupt-

in Ortsnehen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüffen 5

der für seinen Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet.

Mindestens sind monatlich für jeden Sauptanschluß

in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen die Gebühren für 40 Ortsgespräch in Ortsnehen mit mehr als 50 bis einschl. 1000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 60 Ont

gespräche, in Ortsnetzen mit mehr als 1000 bis einschl. 10 000 Hauptanschlässen die Gebühren

80 Ortsgespräche, in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 100 Ortsgespräche

zu entrichten.

Dauer bei einer Entfernung

Für die Berechnung der Mindestzahl der Ortsgespräche (vgl. § 6, Abs. 4) ift die Zahl der in Beginn des Kalenderjahres im Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach in gestellte Mindestzahl tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Anderungen der Mindestzahl gegemite dem Vorjahr find in den Orten, für die fie gelten, amtlich bekanntzumachen.

Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die Festsetzung der Mindestzahl der Ortsgesprätz die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des § 7 möglich ift.

Hauptanschlüsse dürsen mit Gesprächen in abgehender und ankommender Richtung nicht ben belastet sein, daß sie bei besonderer Brüsung unverhältnismäßig oft besetzt befunden werden. die Telegraphenverwaltung einen solchen Fall festgestellt, so fordert sie den Teilnehmer auf, die fo stellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 10 Insperien Walter eine nochmalige Prüfung zu verlangen. Verzichtet er darauf oder hat die nochmalige Prüfung gleiche Ergebnis, so ist der Teilnehmer verpflichtet, der Aufforderung der Telegraphenverwaltung im halb eines Monats nachzukommen. Andernfalls ift die Telegraphenverwaltung berechtigt, überlagten Anschlüsse zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu fündigen. Das Nähere regelt die Fernsprechordnung (§

Der Grundbetrag der Ferngesprächsgebühren ist für ein Gespräch von nicht mehr als 3Minischer Grundschaft webt als 3Minischer Grundschaft von nicht mehr als 3Minischer Grundschaft von

5 Kilometer einschl. 0,10 M, 0,20 M, " " 15 " von mehr als 5 0,30 M. 25 " , 15 , , 0,60 M, , 25 50 " 0.90 M.

Aberschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

der ab Fernge

die ein bes übi

nach nà mindest

bes Bo

der Fer verwalt

bühren

17. Get

nach 8 gemorbe Anderun €. 320)

Die Entfernungen bis zu 25 Rilometer werden nach der Luftlinie gemeffen. Auf die Berechnung der abrigen Entfernungen findet das Tarquadratverfahren Anwendung, mindestens wird jedoch die Ferngesprächsgebühr für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich erhoben.

§ 11.

Für bringende Ferngespräche wird die breifache Gebühr erhoben.

Dringende Breffegespräche werden im Fernverkehr nach näher festzusebenden Bedingungen gegen die einfache Gebühr zugelaffen (§ 13, Abf. 2 Ziffer 9). In den Bedingungen ift auf die Bedürfniffe bes übrigen Berfehrs Rückficht zu nehmen.

Bliggespräche, die den Vorrang vor den dringenden Ferngesprächen jeder Art haben, werden nach naher festzusetzenden Bedingungen zugelassen (§ 13, Abs. 2 Ziffer 10). Für solche Gespräche wird

mindestens die hundertfache Gebühr erhoben. § 12.

arate

räche

自由

he

r bei

rich

山岡

ermi On On

明祖

Auf die Einziehung der Telegraphengebühren einschließlich der Fernsprechgebühren findet § 25 bes Postgesetes vom 28. Oftober 1871 (Reichsgesethl. S. 347) Anwendung.

§ 13.

Soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen find, werden die Bedingungen für die Benutung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverfehr von der Boft- und Telegraphenverwaltung durch Verordnung (Fernsprechordnung) festgesetzt.

hierdurch werden insbesondere geregelt:

1. die Einrichtungsgebühr für die Teilnehmersprechstellen;

2. die Bedingungen für Anschlüffe, die weiter als 5 Kilometer von der Vermittlungsstelle entfernt ober besonders fostspielig find;

3. die Bedingungen für Anschlüsse, welche mehreren Bersonen unter Benutzung einer und derselben Unschlufleitung gewährt werden (Gemeinschaftsanschlüffe);

4. die Bedingungen für Nebenanschlüsse und Zusateinrichtungen;

5. die Bedingungen für die Berlegung und für die Abertragung von Anschlüffen;

6. die Bedingungen für die Benutung öffentlicher Sprechftellen;

7. die Bedingungen für Verbindungen zur Nachtzeit und mahrend der Tagesdienstpausen der Bermittlungsftellen;

8. die Bedingungen für die Gefprächsverbindungen im Bororts- und Bezirksverfehr;

9. die Bedingungen für die Zulaffung bringender Preffegefprache gur einfachen Gebühr;

10. die Bedingungen für die Zulaffung von Blitgesprächen;

11. die Bedingungen für die Benutung der Fernsprechleitungen nach dem Ausland;

12. die Bedingungen für die besonderen Telegraphen und die Nebentelegraphen;

13. die Bedingungen für die Abermittlung von Telegrammen durch den Fernsprecher.

\$ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft. Die zu dieser Zeit geltenden Ge-

bühren bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Gebühren in Wirksamkeit.

Mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Gebühren tritt das Fernsprechgebühren-Gesetz vom 17. September 1921 (Gesethl. S. 133) außer Kraft; jedoch verbleiben der Telegraphenverwaltung die nach § 9, Abs. 1 des letzerwähnten Fernsprechgebühren-Gesetzes vor dem 1. September 1923 fällig gewordenen, auf den September entfallenden Grundgebühren für Hauptanschlüsse. Das Geset betreffend Inderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 16. Dezember 1921 (Gesetzbl. 8. 320) wird hinsichtlich der Fernsprechgebühren aufgehoben.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 31. August 1923 zu fündigen.

Danzig, den 23. Auguft 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Frank. Dr. Ziehm.

362 Volkstag und Senat haben folgendes Gefetz beschloffen, das hiermit verkundet wird:

Gefet

betreffend Abanderung des Umfag- und Lugusftenergefeges vom 4. Juli 1922 (Gefegbl. E. 149). Bom 25. 8. 1923.

Artifel I.

Steu

Bahli

Stelle

au er

Infr

abgel

364

Seit

beftin

mod

9

- 1. In § 14 des Umfatz und Lugussteuergesetzes ift zu setzen 21/2 v. S. statt 11/2 v. S.
- 2. Der § 41 erhält folgenden Wortlaut:

Von der Steuer erhalten:

- a) die Städte und die Gemeinden Oliva und Ohra aus der in ihren Bezirfen aufgefommen Umsatsteuer 46%, aus der Lugussteuer 10%,
- b) die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbande die gleichen Betrage der in ihren Beginde mit Ausnahme ber unter a) genannten Orte, aufgefommenen Stenern,
- c) die Anteile der Gutsbezirke die Kreife.
- 3. Hinter § 41 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 41 a.

Die Gemeinden und Gemeindeverbande find verpflichtet, von dem ihnen nach § zufließenden Anteile aus der allgemeinen Umfatsteuer ein Fünftel für die Som Fürsorge zu verwenden.

Artifel II.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig; ben 25. Auguft 1923.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig. Dr. Volkmann. Dr. Ziehm.

Bolfstag und Senat haben folgendes Gefetz beschloffen, das hiermit verkündet wird: 363

Gefet

zur weiteren Anpaffung der Stenergesetze an die Geldentwertung. Bom 24. 8. 1923.

Artifel 1.

Das Steuergrundgesetz vom 11. Dezember 1922 (Gesetzbl. 1923 S. 57) in der Fassung Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. Juni (Gesethl. S. 730) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 85 Abs. 1 ist zu setzen: statt "2 Wochen": "5 Tage".
- "Alls Tag der Entrichtung der Steuerschuld im Sinne des Abs. 1 gilt der In 2. Dem § 85 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 angefügt: Einzahlung bei einer Postanstalt der Freien Stadt Danzig oder des Eingangs der Aberweisungs- oder Scheckbeträge bei den vom Landessteueramt bestimmten Steueranna ftellen."

Die Vorschriften des Steuergrundgesetzes können auch bei Gemeindeabgaben für entspreis anwendbar erklärt werden, soweit dies in den einzelnen Steuerordnungen usw. ausdrücklich vorgelit. Sie worden ausgenen ausgenen mehren ausgenen den einzelnen Steuerordnungen usw. ist. Sie werden außerdem für anwendbar erklärt sür das Gesetz über Abgabe zum Wohnungsball. 15. 7. 1921, 23. 7. 1922, 1. 12. 1922, 27. 6. 1923 und 16. 8. 1923 (Geseth. S. 858).

Artifel 3.

Gleichzeitig mit dem auf Grund des Art. 3 des Gesetzes betr. die beschleunigte Einziehung von Steuern vom 16. Auguft 1923 (Gefethl. S. 858) am 10. September 1923 zu entrichtenden Umfatifteuer-Zahlungen ist auch die für die Umfätze des Juli 1923 geschuldete allgemeine Umsatzteuer zu entrichten.

Gleichzeitig mit den erftmalig im September 1923 fällig werdenden monatlichen Körperschaftsfteuer-Borauszahlungen für September 1923 find auch die Borauszahlungen für die zurückliegende Zeit au entrichten, soweit sie nach der bisherigen Regelung noch nicht fällig geworden sind.

Artifel 4.

Das Gesetz tritt mit seiner Verfündung unter dem Vorbehalt in Kraft, daß am Tage des Intrafttretens laufende Zahlungsfriften nach § 85 des Steuergrundgesetzes als am 29. August 1923 abgelaufen gelten, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften nicht bereits früher abgelaufen find.

Dangig, ben 24. Auguft 1923.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig. Dr. Volkmann. Dr. Ziehm.

364

1491

Berordnung

betreffend Erhöhung der Erwerbslofen-Unterftügung. Bom 21. 8. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abanderung der Berordnung vom 17. August 1923 (Gesetzbl. Seite 877) folgendes

Die Unterstützung ist vom 15. August d. 38. ab nach folgenden Höchstsätzen zu gewähren wochentäalich

(u):					
1.	für männliche Personen a) über 21 Jahre, sosern sie nicht im Haußhalt eines anderen leben b) über 21 Jahre, sosern sie in dem Haußhalt eines anderen leben c) unter 21 Jahren	10000000	1000		
2.	für weibliche Personen a) über 21 Jahre, sosern sie nicht im Haushalt eines anderen leben b) über 21 Jahre, sosern sie in dem Haushalt eines anderen leben c) unter 21 Jahren			. 540 000 S	m
3.	als Familienzuschläge für a) den Chegatten			. 230 000 9	m
	Danzig, ben 21. August 1923.				

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Schwartz. Dr. Ziehm.